

Kitaplatz – Bedarfsanmeldung

Allgemeine Fragen und Antworten (FAQ)

Wir bitten Sie die Fragen, Antworten und Hinweise zwingend zu beachten.

Wann kann ich mein Kind anmelden?

Anmeldung zum 1. September des nächsten Betreuungsjahres:

Am 13.03.2025 von 8:30 Uhr bis 14.00 Uhr findet ein zentraler Anmeldetag im Sitzungssaal des Rathauses statt. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit in der KW 11 den Antrag von unserer Homepage herunterzuladen.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung bis **spätestens 14.03.2025** der Gemeinde persönlich oder per E-Mail / Post vorliegen muss.

Sollte eine Anmeldung nach dem Anmeldezeitraum eingehen, wird diese auch **nachrangig** behandelt.

Anmeldung im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig):

Sie können Ihr Kind jederzeit anmelden. Im Normalfall sind alle Plätze belegt und die Anmeldung wird auf der Warteliste erfasst. Sollte ein Platz frei werden, werden Sie informiert.

Ich möchte gerne die Einrichtung wechseln.

Sollten Sie die Betreuungseinrichtung zum neuen Kita-Jahr wechseln wollen, ist eine erneute Bedarfsanmeldung notwendig.

Mein Kind steht bereits auf der Warteliste. Was ist zu beachten?

Sollten ihr Kind noch auf der Warteliste des Vorjahres vermerkt sein, verliert diese Anmeldung die Gültigkeit. **Eine neue Anmeldung ist zwingend erforderlich.**

Bedarfsmeldung und Priorisierung

Habe ich einen Anspruch auf eine Wunsch-Einrichtung?

Sie haben durch die „Wunsch-Liste“ die Möglichkeit, Ihre Wünsche zu äußern. Bitte wählen Sie in jedem Fall alternative Betreuungseinrichtungen aus, die bei einer Platzzusage in Frage kommen. Die Auswahl Ihrer Wunschkitas muss so gestaltet werden, dass ein Platzangebot von Ihnen auch immer angenommen werden kann.

Bitte beachten Sie bei der Wahl Ihrer Wunscheinrichtung bereits den jeweiligen Schulsprenkel im Rahmen des Grundschulverbundes.

Aufgrund verschiedener Gründe kann es dazu kommen, dass Ihnen ein vergleichbarer und zumutbarer Platz angeboten wird; dies ist zulässig. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich bei der Bedarfsanmeldung für verschiedene Betreuungseinrichtungen entscheiden, um Ihre Wünsche bei der Platzvergabe möglichst berücksichtigen zu können.

Bitte beachten Sie, dass mit dem Angebot eines vergleichbaren, zumutbaren Platzes der Rechtsanspruch grundsätzlich erfüllt ist. Dies gilt auch, wenn Sie den Platz ablehnen.

Ab wann hat mein Kind einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz?

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes besteht ein Anspruch auf einen Krippenplatz. Ab Vollendung des 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule ist ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz gegeben. Die Kommune hat nach der erfolgreichen Bedarfsanmeldung dann nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend Zeit, Ihnen einen Platz zur Verfügung zu stellen.

Ist die Bedarfsanmeldung gleichzeitig eine Reservierung des Platzes?

Nein. Die Bedarfsanmeldung ist keine Reservierung des Platzes. Daher ist es auch notwendig, mehrere Einrichtungen zu priorisieren. Ihre Wünsche werden bei der Platzvergabe gemäß der Vergabekriterien soweit wie möglich berücksichtigt.

Mein Kind benötigt möglicherweise eine besondere inklusive Förderung in Form eines Integrationsplatzes. Wer ist hier mein Ansprechpartner?

Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Einrichtungsleitung. Diese kann Sie individuell zum weiteren Ablauf beraten.

Mindestbuchungszeit

Die Mindestbuchungszeiten für Krippe und Kindergarten sind 20 Stunden an fünf Wochentagen. Ein Platzsplitting ist nicht möglich.

Vergabe

Welche Vergabekriterien gibt es?

Kinder, welche in der Kommune gemeldet sind haben immer Vorrang. Auswärtige Kinder erhalten nur dann einen Platz, wenn keine ortsansässigen Kinder mehr warten.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen und haben einen pädagogischen Auftrag. Für eine optimale frühkindliche und vorschulische Entwicklung ist es wichtig, unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen. Diese sind z. B. Alleinerziehung, besondere Notlage der Familie, Berufstätigkeit, soziale Integration und Alter des Kindes. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird hier stets berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass Geschwisterkinder aufgrund der organisatorischen Vereinfachung für Familien eine vorrangige Platzvergabe in der Einrichtung bekommen, die vom Geschwisterkind bereits besucht wird.

Die Vergabe der Plätze erfolgt mit Absprache der Träger bzw. durch deren ausgebildeten Fachkräfte in den Einrichtungen.

Benachrichtigungen

Bis wann erhalte ich eine Rückmeldung?

Die Vergabe der Plätze, welche bis zu dem Stichtag 14.03.2025 bei der Gemeinde Stephanskirchen gemeldet wurden erfolgt bis spätestens Mitte Mai.

Bei einem positiven Platzangebot müssen Sie die Annahme des Platzes fristgerecht bestätigen. Dies ist im vorbehaltlichen Zusageschreiben entsprechend vermerkt.

Anschließend erhalten Sie dann die Unterlagen zur Vertragsunterzeichnung, ggf. müssen Sie entsprechende Unterlagen einreichen.

Bitte beachten Sie, dass mit dem Angebot eines vergleichbaren, zumutbaren Platzes der Rechtsanspruch grundsätzlich erfüllt ist, auch wenn Sie den Platz ablehnen.

Was kostet ein Kitaplatz?

Gebühren für die Kinderbetreuung im Gemeindegebiet Stephanskirchen

2024/2025

Buchungszeit	Kindergarten	Krippe
>4-5 Std.	130,00 €	260,00 €
>5-6 Std.	143,00 €	286,00 €
>6-7 Std.	156,00 €	312,00 €
>7-8 Std.	169,00 €	338,00 €
>8-9 Std.	182,00 €	364,00 €
>9 Std.	195,00 €	390,00 €

Geschwisterbonus für das jeweils jüngere Kind

Kindergarten 20,00 €

Krippe 40,00 €

Die Kosten für Spielgeld, Getränkegeld, Brotzeitgeld und Mittagessen variieren in den Einrichtungen und sind noch zusätzlich zu entrichten. Nähere Angaben erhalten Sie direkt von der jeweiligen Einrichtung.

Der Freistaat Bayern entlastet Familien mit einem Beitragszuschuss von 100 Euro pro Monat ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Dieser Landeszuschuss wird mit der monatlichen Gebühr verrechnet und gilt dann für die gesamte Zeit in Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt.

Beim Besuch einer Kinderkrippe (oder Krippengruppe) gibt es die Möglichkeit das Bayerische Krippengeld zu beantragen. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Bayerische Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Für die Gewährung ist ein Antrag von Seiten der Eltern beim Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS Bayern) erforderlich.

Datenschutz

Die von Ihnen erfassten Daten werden im Rahmen des Kitaplatz-Bedarfsanmeldeprozesses ausschließlich für die Bearbeitung in der Kindertageseinrichtung und in der Gemeinde Stephanskirchen – SG Kindertagesstätten gespeichert. Nach Zuteilung eines Betreuungsplatzes werden die Daten ggf. in Kita-Verwaltungsverfahren zur Weiterbearbeitung gespeichert (gemäß den Grundsätzen der DSGVO), wofür dann die jeweilige Einrichtung (oder der Träger) verantwortlich ist. Dort erhalten Sie neue Hinweise zum Umgang und Schutz der Daten. Personenbezogene Daten werden immer dann gelöscht, wenn diese für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Dabei müssen durch den Betreiber die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beachtet werden (Revisionssicherheit).

Stand: 11.12.2024